**Zeitschrift:** Schweizer Schule
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
**Band:** 3 (1917)
**Heft:** 20

**Artikel:** Kino
**Autor:** [s.n.]
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-528393

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

ehrten Herrn Herausgeber für seine Mühe dankbar sein. Er hat einen namhaften Beitrag zu einer künftigen Biographie K. Ludwigs von Haller geleistet. Und wer sich mit der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert in der Schweiz vom staatsrechtlichen, politischen, kirchlichen und publizistischen Gesichtswinkel aus beschäftigt, wird hier manche überraschende Handreichungen finden. Dr. P. A. J.

# Kino.

Zur Kinofrage äußert sich in einer tiefgründigen Artikelserie Dr. H. Abt in der „Schweiz. Rundschau". In besonders beachtenswerten Kapiteln wird darin Stellung genommen zur Frage der Schaffung einer eigenen schweizerischen Filmindustrie, Rechtsprechung bezügl. des Kinos, Kino und Gewerbeartikel der B.-V., Schutzalter der Jugendlichen, polizeiliche Kontrolle oder Filmzensur? In einem prächtigen Schlußwort weist Dr. Abt auf die bemühende Erfahrungstatsache hin, daß diejenigen, die mit ängstlicher Sorgfalt jede Gefahr für die „öffentliche Gesundheit" im körperlichen Sinne mit den minutiösesten Vorschriften zu bekämpfen jederzeit bereit sind, vielfach ein ungleich schwächeres Verständnis für die „öffentliche Gesundheit" im geistigen Sinne an den Tag zu legen pflegen.

Ein junger Freund der Schule schreibt uns über die Kinofrage folgende energische Worte:

Sie müssen weg! Vor nicht langer Zeit war es, da stieß ich in der „Schweizer Schule" auf eine Zusammenstellung der Kinosbesuche unter den Kindern der Stadt Bern. Damit verband sich auch eine Statistik des Gesehenen. Schaudernd griff ich mir an den Kopf und fragte mich: „Ist so etwas möglich." Mit Angst und Sorge um die Jugend legte ich die Blätter weg; Wehmut beschlich meine Seele: „O wie manche schön aufgegangene Jugendblume wird hier zerpflückt, gebrochen, zertreten, zerstampft. O! wie manch liebes Kind greift hier zum Giftbecher." Fluch über dieses Werk!

Und einige Tage nachher, da geht durch die Luz. Presse die Schauerkunde von einem Morde, den junge Burschen nach „kinomatographischer Anweisung" verübt! Sprachlos könnte sie einem machen diese Tatsache, und doch aufschreien muß man und den verantwortlichen Stellen zuschleudern: „Seht dahin führen diese „Volksbildungsmittel!" Wie ist es aber auch anders möglich, da in ihren Sälen nichts gezeigt wird: als Morde, Diebstähle, Ehebrüche 2c.? — —

Diese Tatsachen sollten uns alle aufrütteln zum unerbitterlichen Kampfe gegen die schandbaren Kinos. Da darf keine Rücksicht walten, da hilft kein Gejammer wegen: „auf die Gasse setzen," da heißt es und muß es heißen: Fort mit ihnen, sie sind ein Verderber unserer Jugend; laßt sie verschwinden wie sie gekommen, das Beste, das wir haben, steht auf dem Spiele! Es bedeutet eine Pflicht für den Staat, daß er diese Kinos einfach unterdrückt. Gewissenspflicht eines jeden Erziehers ist es, daran zu arbeiten, daß diese öffentlichen Volksverderber verschwinden! Es muß sein; sie müssen weg!

nach Stansstad. $7^{55}$: Abfahrt von Stansstad nach Engelberg. Aussteigen bei der Station Grünenwald, Aufstieg über den prähistorischen Bergsturz nach Engelberg; kurze Erfrischung; Überblick über den ganzen Talkessel von Punkt 1079 aus. $1^{30}$: Gemeinsames Mittagessen im Hotel Müller und Hoheneck, und nachher Besuch des Klosters. $5^{20}$: Abfahrt nach Luzern.

Zu zahlreichem Erscheinen ladet ein mit kollegialem Gruße **Der Vorstand.**

Der Verein schweizerischer Geographielehrer hat den Zweck: a) den geographischen Unterricht aller Schulstufen wissenschaftlich zu fördern und methodisch auszubauen, b) seinen Mitgliedern Gelegenheit zu kollegialem Verkehr und zum Austausch von Ideen, Erfahrungen und Wünschen zu bieten, c) die Stellung der Geographie in den Lehrplänen und Prüfungsreglementen zu wahren und zu verbessern und an der Förderung der Berufsinteressen der schweizerischen Geographielehrer mitzuarbeiten.

Wir bitten diejenigen Geographielehrer, die dem Vereine noch nicht als Mitglieder angehörten, sich bei Herrn Professor Dr. A. Aeppli, Kronenstraße 24, Zürich, anzumelden.

**Zürich. Schularzt.** Die Erziehungsdirektion macht die Schulpfleger und Primarlehrer neuerdings auf die Bedeutung der ärztlichen Untersuchung der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder auf allfällig vorhandene körperliche und geistige Gebrechen aufmerksam. Insbesondere kommen dabei solche Gebrechen in Betracht, die einem ersprießlichen Unterricht hinderlich sind, wie Fehler des Gesichtssinnes, des Gehöres usw. Der Hauptzweck dieser Schülerunterſuchungen besteht darin, Mittel und Wege ausfindig zu machen, vorhandene Gebrechen zu heben oder zu mildern, und so die physische und geistige Leistungsfähigkeit des Kindes zu stärken.

**Solothurn. Honorare für Fortbildungsschulen.** In Abänderung der Verordnung betr. die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse hat der Reg.-Rat mit Rückwirkung auf 1916 betr. Honorierung der Lehrer beschlossen: „Das Minimum des Honorars für den in § 79 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. August 1909 vorgesehenen Fortbildungskurs beläuft sich pro Stunde auf Fr. 2.50 oder für den 80 Stunden umfassenden Halbjahreskurs auf Fr. 200". „Das Minimum des Honorars für den in § 109, Abs. 1 des Gesetzes vom 29. August 1909 vorgesehenen Wiederholungskurs für stellungspflichtige Jünglinge (Wiederholungsschule) beläuft sich pro Stunde auf Fr. 2.50 oder für den 36 Stunden umfassenden Halbjahresschulkurs auf Fr. 90.—.

— **Wohnungsentschädigungen der Primarlehrer.** Der Regierungsrat hat beschlossen, die Wohnungsentschädigungsansätze, welche er für die Gemeinden der 1. Serie durch Beschluß vom 17. Januar 1911 normiert hat, im Schuljahr 1917 bis 1918 einer Revision zu unterziehen. Die Kommissionen für die Feststellung der Lehrer-Wohnungsentschädigungen werden beauftragt, die im Januar 1911 bestimmten Wohnungsentschädigungsbeiträge für die Gemeinden der 1. Serie im Laufe des am 1. Mai 1917 beginnenden Schuljahres erneut zu prüfen und dem Erziehungs-Departement, soweit dies nach den Erhebungen erforderlich oder billig ist, Vorschläge auf Erhöhung einzureichen.